

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten

Köln, den 12.06.2009

Mit In-Kraft-Treten des BilMoG durch Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29. Mai 2009 erfolgt die umfangreichste Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit 1985. Dies hat weit reichende Auswirkungen auf die Betriebe. Ziel des BilMoG ist es, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards zu einer vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung – aufzugeben. Darüber hinaus sollen die mittelständischen Unternehmen von unnötiger Bürokratie entlastet werden und rund eine Mrd. Euro jährlich bei der Bilanzierung einsparen können.

Entlastung von Bilanzierungsaufwand

- Einzelkaufleute, die für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr nicht überschreiten, werden rückwirkend für das Geschäftsjahr 2008 von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit.
- Die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen treffen, werden angehoben: Die Schwellenwerte für Bilanzsummen und Umsatzerlöse werden rückwirkend ab 2008 um 20 % erhöht. Eine kleine GmbH braucht z.B. ihren Jahresabschluss nicht von einem Ab-

schlussprüfer prüfen zu lassen, muss nur die Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung offen legen. Eine mittelgroße GmbH kann auf eine Reihe von Angaben verzichten, die eine große Kapitalgesellschaft machen muss und darf Bilanzpositionen zusammenfassen.

- Als klein gilt künftig eine solche GmbH, die nicht mehr als rd. 4,8 Mio. Euro Bilanzsumme, rd. 9,68 Mio. Euro Umsatzerlöse und 50 Arbeitnehmer im Jahresschnitt aufweist. Als mittelgroß gilt künftig eine solche GmbH, die nicht mehr als rd. 19,2 Mio. Euro Bilanzsumme, rd. 38,5 Mio. Umsatzerlöse und 250 Arbeitnehmer im Schnitt aufweist. Für die Einstufung als klein/mittelgroß dürfen jeweils zwei der genannten Merkmale nicht überschritten werden.

Daneben wird durch folgende Maßnahmen die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert: Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Änderung der Rückstellungsbewertung, Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte.

Anwendung

Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Sie können als Gesamtheit freiwillig bereits für den Abschluss 2009 benutzt werden. Einige Vorschriften, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, gelten verpflichtend schon für das Geschäftsjahr 2009. Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können – soweit noch möglich – schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden. Innungsbetriebe werden ausführlich über die Neu-Regelungen informiert.